

Bebauungsplan-Plan Nr. 65 „Windpark Sürwürderwarp“

**Gemeinde Stadland
Landkreis Wesermarsch**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag:



Projekt Ökoveat GmbH
Alexanderstraße 404b
26127 Oldenburg
Tel.: 0441 / 961170-0

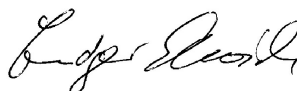
Bearbeitung:



Bürogemeinschaft für Landschaftsökologie - **naturRaum**

Dr. Martine Marchand
Kastanienallee 21, 28717 Bremen

Oldenburg, den 25.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ludger Elverich'.

Ludger Elverich

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Standort	1
2	Beschreibung des Vorhabens	2
2.1	Vorhaben	2
2.2	Vorhandene Nutzungen	2
3	Methode - Vorgehensweise bei der Erarbeitung der vorliegenden Unterlage	3
3.1	Gesetzliche Grundlage für Inhalt und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
3.2	Ermittlung der prüfungsrelevanten Artengruppen	5
3.3	Untersuchungsgebiet - Untersuchungsinhalte	8
4	Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen	10
4.1	Vorgehensweise Brutbestandserfassung	10
4.2	Vorgehensweise zur Erfassung der Gastvögel	11
4.3	Ergebnisse der Brutbestandserfassungen	12
4.4	Beschreibung des Vorkommens der bewertungsrelevanten Brutvogelarten mit Bewertung der möglichen Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	18
4.5	Ergebnisse der Gastvogelkartierungen mit Bewertung der möglichen Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	27
5	Ergebnisse der Fledermaus-Untersuchungen	30
5.1	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Fledermäusen	30
5.2	Vorgehensweise zur Erfassung	30
5.3	Ergebnisse der Bestandserfassungen	31
5.4	Mögliche betriebsbedingte Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben	31
6	Potenzielle Vorkommen weiterer Tierarten	31
7	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen	32
8	Fazit	32
9	Quellen	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des geplanten Windparks Sürwürderwarp	2
Abb. 2:	Geplante WEA-Standorte () mit Untersuchungsradien zur Erfassung der Avifauna.....	9
Abb. 3:	Lage des Seeadler-Horstes auf der Strohauser Plate	16
Abb. 4:	Dauerhafter Bruthabitatverlust für das Blaukehlchen.....	18
Abb. 5:	Lage der Revierpaare des Kiebitzes (Ki) 2023; : Lage der WEA.....	19
Abb. 6:	Lage der Revierpaare der Rohrammer (Ro) 2023 im Nahbereich der Anlagen ; : Lage der WEA.....	20
Abb. 7:	Lage des Niststandortes der Rohrweihe (Row) 2023; : Lage der WEA.....	21
Abb. 8:	Lage der Revierpaare des Rotschenkels (Ros) 2023; : Lage der WEA.....	23
Abb. 9:	Lage der Revierpaare des Stieglitzes (Sti) im Bereich des Vorhabens 2023; : Lage der WEA	25
Abb. 10:	Lage des Weißstorch-Horstes (Ws) nördlich des Vorhabens 2023; : Lage der WEA ...	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten.....	5
Tab. 2:	Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum bis 1.200 m um die Vorhabenfläche bei der Brutbestandserfassung nachgewiesenen Brutvogelarten.....	12
Tab. 3:	Brutvogelarten, die 2023 im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste festgestellt wurden, aber außerhalb des Betrachtungsraums brüteten	16
Tab. 4:	Bewertungsrelevante Gastvogelarten im UG Windpark Sürwürderwarp mit mindestens lokaler Bedeutung nach KRÜGER et al. (2020).....	27

Verzeichnis der Karten

ASB-1.1:	Brutvögel: Blaukehlchen, Feldschwirl, Feldsperling
ASB-1.2:	Brutvögel: Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke
ASB-1.3:	Brutvögel: Gelbspötter, Kiebitz, Rauchschwalbe
ASB-1.4:	Brutvögel: Kuckuck, Rohrammer
ASB-1.5:	Brutvögel: Rotschenkel, Star, Stieglitz
ASB-1.6:	Brutvögel: Schilfrohrsänger, Stockente, Teichhuhn
ASB-1.7:	Brutvögel: Teichrohrsänger, Wachtel, Wiesenpieper
ASB-1.8:	Brutvögel: Rohrweihe, Turmfalke, Weißstorch
ASB-2.1:	Gastvögel: Blässgans, Pfeifente, Schnatterente
ASB-2.2:	Gastvögel: Sturmmöwe, Weißwangengans

Abkürzungen

BN	Brutnachweis
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Brutverdacht
FFH-Richtlinie:	Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie der EU
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WEA	Windenergieanlage
WP	Windpark

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die ÖkoveSt GmbH plant im Ortsteil Sürwürden der Gemeinde Stadland, Landkreis Wesermarsch, den aus 3 neuen Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark „Sürwürderwarp“. Vorgesehen ist die Aufstellung von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas EnVentus V150 mit Nabenhöhe 125,0 m, Rotor Durchmesser 150,0 m und einer Gesamthöhe von 200,0 m. Die geplanten WEA haben Nennleistungen von jeweils 6,0 MW.

Für diesen Windpark wird seitens der Gemeinde Stadland der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 65 „Windpark Sürwürderwarp“ aufgestellt.

Mit den Antragsunterlagen zum Vorhaben wird im Rahmen der Würdigung des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten - alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) durch die Umsetzung des Vorhabens darstellt. Diese Unterlage wird hiermit vorgelegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag in zwei Schritten:

- In einem ersten Schritt wird geklärt, ob planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens auftreten können. Grundlage hierfür sind Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Brutvögeln, Gastvögeln sowie zu möglichen Fledermausquartieren (PLF 2004a-c).
- Zur Prüfung ihrer Betroffenheit wird für die potenziell betroffenen Arten die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt.

1.2 Standort

Der Standort des geplanten Windparks Sürwürderwarp befindet sich östlich der B 212, in der Gemeinde Stadland im nördlichen Teil des Landkreises Wesermarsch zwischen dem Jadebusen und der Unterweser und südlich der Ortslage Stadland (Rodenkirchen). Zum Deich am Jadebusen nördlich Augusthausen beträgt der Abstand ca. 10,25 km. Zur Strohauser Plate an der Unterweser beträgt der Abstand ca. 2,8 km und zur Unterweser > 4,0 km. Die Lage des geplanten Vorhabens ist in Abb. 1 dargestellt.

Die im B-Plan-Entwurf dargestellten Standorte der WEA befinden sich in den Baufenstern des B-Plan-Entwurfs.

Sämtliche elektrischen Anschlüsse werden unterirdisch verlegt und sind somit nicht sichtbar.

Die Erschließung für Kraftfahrzeuge zum geplanten Windpark erfolgt von der B 212, Ausfahrt Rodenkirchen / Sürwürden über einen kurzen Abschnitt der alten B 212 bis zur Kreuzung mit dem Sürwürder Helmer. Von dort ist die Errichtung einer dauerhaften 4,5 m breiten Zuwegung bis zu den 3 WEA vorgesehen. Bestandteil dieser Zuwegung ist ein mit Betonplatten befestigter vorhandener Wirtschaftsweg, der für die geplante Nutzung zu ertüchtigen ist.

Neben den Standorten der 3 WEA mit Kranstellflächen, der neu zu errichtenden Zuwegung und den bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) für Lagerung und Montage der WEA sind keine Flächeninanspruchnahmen erforderlich.

Im Zuge der Wegebauarbeiten und der Errichtung der Stellflächen sind auch Gräben dauerhaft oder zeitweise zu queren und die betroffenen Abschnitte entweder zu verrohren oder zu verfüllen.

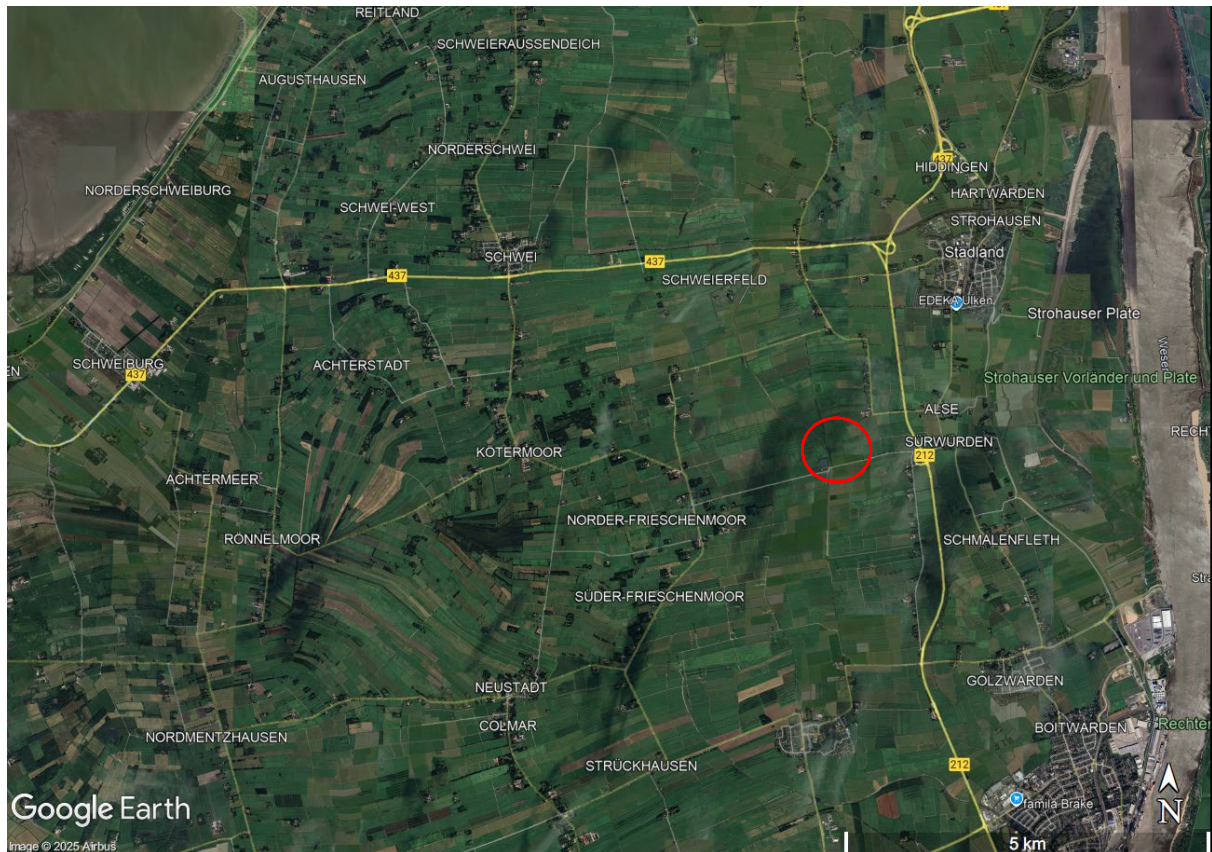


Abb. 1: Lage des geplanten Windparks Sürwürderworp
(Luftbildquelle © google earth 15/08/2025; ohne Maßstab)

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Vorhaben

Der Betrieb der drei geplanten WEA soll dauerhaft tags und nachts erfolgen. Regelmäßig wiederkehrende Unterbrechungen des Betriebs sind nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von im Bereich der WEA aktiven Fledermäusen sind unter bestimmten Voraussetzungen Vermeidungsmaßnahmen in Form von kurzzeitigen Betriebsunterbrechungen (Abschaltregime, Gondelmonitoring) vorgesehen. Diese werden mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Wesermarsch abgestimmt.

Im Zuge der Aufstellung der WEA sollen in ihrer unmittelbaren Umgebung keine neuen für Vögel oder Fledermäuse attraktive Biotopstrukturen wie z.B. Gehölze oder artenreiche Staudenfluren hergerichtet werden und die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung auch auf den nur bauzeitlich beanspruchten Flächen fortgesetzt werden.

2.2 Vorhandene Nutzungen

Der geplante Standort des WP Sürwürderworp befindet sich in der offenen strukturarmen Grünlandmarsch, auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flurstücken (Intensivgrünland), die von weiteren meist intensiv genutzten Marschengrünländern umgeben sind. Die dem WP nächstgelegene geschlossene Siedlung ist die Ortschaft Sürwürden etwa 1,0 km östlich der östlichen WEA des WP.

Die asphaltierten Feldwirtschaftswege Sürwürder Hellmer, Alser Hellmer und Neuer Landweg werden einreihig, abschnittsweise auch zweireihig von Baumreihen begleitet.

Die zum geplanten WP nächstgelegenen bewohnten Hofstellen oder Einzelhäuser befinden sich südöstlich und nördlich der östlichen WEA. Sie haben Abstände von mehr als 600 m zu dieser.

Am östlichen Ende des Chorengelshellmers, westlich der südwestlichen WEA, befindet sich eine Photovoltaik-Anlage, die von flächigem Röhricht und einzelnen Gehölzen umgeben ist. Nordwestlich und südlich des 1.200 m-Radius um die geplanten WEA stehen bereits Windenergieanlagen.

3 Methode - Vorgehensweise bei der Erarbeitung der vorliegenden Unterlage

3.1 Gesetzliche Grundlage für Inhalt und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind die §§ 44 „Vorschriften“ und 45 „Ausnahmeregelungen“ des BNatSchG.¹

Nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Nach § 44, Abs. 5 BNatSchG gilt:

Nur für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten Einschränkungen, die die artenschutzrechtliche Betrachtung auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten beschränkt. Lt. § 44 (5) Satz 2 - 5 BNatSchG sind dies folgende Einschränkungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere*

¹ "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist"

vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aus § 44 (5) BNatSchG lässt sich ableiten, dass für zulässige Eingriffe ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Die betreffenden Arten unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG, wenn die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Diese Beschränkung gilt im vorliegenden Fall, da für das Vorhaben die Anforderungen der Eingriffsregelung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt werden.

In § 45 b BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlage an Land geregelt.

Dabei wird zwischen dem „Nahbereich“ zu einer Windenergieanlage und dem „zentralen Prüfbereich“ unterschieden. Der Umfang dieser beiden Bereiche ist artspezifisch und von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten gegenüber Windenergieanlagen abhängig.

Zur fachlichen Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten folgende Maßgaben:

- § 45b, Abs. 2: Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Für die für das vorliegende Vorhaben relevanten Brutvogelarten werden die Abstände aus der genannten Anlage 1 bei den Beschreibungen zum Vorkommen der Arten genannt.
- § 45b, Abs. 3: Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit
 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

- § 45b, Abs. 4: Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,
 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.
- § 45b, Abs. 5: Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

3.2 Ermittlung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Die Grundgesamtheit der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten besteht aus den in Niedersachsen heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten. Konkret beschränkt sich das vertieft zu betrachtende Artenspektrum auf Artengruppen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden und die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Betrachtungsraum vorkommen.

Für Artengruppen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht durch Kartierungen bestätigt aber hinreichend wahrscheinlich ist, erfolgt die Relevanzprüfung anhand der potenziellen Verbreitung sowie der Habitatsprüche der Arten nach THEUNERT (2008a, b) und NLWKN (diverse „Vollzugshinweise“²). Mangels geeigneter Habitatqualitäten können Vorkommen und Betroffenheiten einiger der in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten und Organismengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten aus den Gruppen der Flechten und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse und Fischotter), Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere (s. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	nein	Für Niedersachsen nennt THEUNERT insgesamt 10 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL. Im Untersuchungsgebiet wurde keine der genannten Arten nachgewiesen. Allein 3 der Arten gelten in Niedersachsen und Bremen als ausgestorben. Alle weiteren Arten kommen in Habitatkomplexen vor, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Deren Vorkommen im Gebiet kann demnach ausgeschlossen werden. → kein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten

² https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Säugetiere	ja	Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Es kann von einem Vorkommen von mehreren in Nordwestdeutschland regelmäßig verbreiteten Arten ausgegangen werden. Ein Vorkommen des Fischotters im Schmalenflether Sieltief und im Lockfleth ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Gewässer als Wander- und ggf. als Nahrungshabitat ist aber auszuschließen, da die Vorhabenwirkungen die Sieltiefs nicht erreichen. Für weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wale und Delfine, Biber, Luchs, Wolf, Haselmaus, Wildkatze, Feldhamster) ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen. → Die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.
Amphibien	potenziell möglich	Im Schmalenflether Sieltief und dem Lockfleth ist in langsam fließenden oder stehenden, vegetationsreichen Bereichen mit flachen Ufern das Vorkommen des Moorfroschs möglich. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Kammmolch oder Kreuzkröte kann in den Gewässern mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → mit dem Moorfrosch ist in den Sieltiefs das Vorkommen einer Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen
Reptilien	nein	Die in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse) finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Schmetterlinge (Tag-/ Nachtfalter)	nein	Die in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Libellen	nein	Die in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV (z.B. Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Käfer	nein	Die in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Fische	nein	Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Stör, Nordseeschnäpel) ist in den Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Weichtiere	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im Plangebiet. → kein Vorkommen von Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Vögel	ja	Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet durch Brut- und Gastvogelkartierung (2023, 2024) nachgewiesen. → Brut- und Gastvogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Fazit: Für einen Großteil der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Arten findet sich im Plangebiet kein geeigneter Lebensraum. Eine Ausnahme bildet das Vorkommen von europäischen Vogelarten als Brut- und Gastvögel, von Fledermäusen sowie evtl. des Moorfrosches.

Prüfungsrelevante Artengruppen sind im Zusammenhang mit der Planung von WEA solche, die empfindlich sind gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens.

Dies sind insbesondere **Vögel**, die potenziell betroffen sind durch

- Bauzeitliche Störung, Vergrämung aus den Bruthabitaten oder den Rastflächen im Nahbereich der geplanten WEA (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand „erhebliche Störung“; § 44, Abs. 1, Nr. 2); ob eine Störung eintritt, ist von der individuellen Empfindlichkeit der Arten abhängig, woraus sich der Abstand ergibt, den die Arten von störenden Einflüssen einhalten.
- Baubedingten Verlust von Bruthabitaten durch Überbauung (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand „Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“; § 44, Abs. 2, Nr. 3).
- Kollision von Brut- oder Gastvögeln mit den Rotorblättern (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand „Tötung oder Verletzung“; § 44, Abs. 1, Nr. 1).
- Betriebsbedingte Vergrämung aus den Brut- oder Rasthabitaten („erhebliche Störung“).

Als weitere relevante Artengruppe können **Fledermäuse** - ebenfalls durch mögliche Kollisionen mit den Rotorblättern der WEA - betroffen sein. Hinzu kommt der mögliche Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen, wenn Gehölze oder Gebäude durch das Vorhaben betroffen sind.

Soweit Gräben mit streng geschützten **Amphibienarten** durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange entsteht.

Im Vorhabenbereich ist aufgrund der Biotopstruktur des Standortes kein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen zu erwarten, die z.B. durch Habitatverlust auf den Anlagenstandorten betroffen wären.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Vogelarten

In Niedersachsen ist eine als abschließend zu betrachtende Liste von im Zusammenhang mit Windenergievorhaben planungsrelevanten Vogelarten - über die Liste in der Anlage 1 des BNatSchG hinaus -

nicht verfügbar. Diese Liste des BNatSchG benennt Vogelarten, für die aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos vorliegen kann und wird als abschließend betrachtet. Hinweise auf weitere planungsrelevante Vogelarten ergeben sich aus dem „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016). In diesem Leitfaden sind Vogelarten aufgelistet, die im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen als artenschutzrechtlich relevant zu betrachten sind, wobei einschränkend für die Einstufung des Kollisionsrisikos die oben genannte Änderung des BNatSchG maßgeblich ist.

Weiterhin können für eine artenschutzrechtliche Prüfung Arten relevant sein, für die im Sinne der Eingriffsregelung z.B. beim Bau von WEA erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Dies können über die WEA-sensiblen Arten hinaus gefährdete oder empfindliche Arten sein, die bauzeitlich, z.B. beim Bau der Zufahrten und der Aufstellflächen sowie bei der baulichen Errichtung der WEA betroffen sind, oder die unmittelbar am Standort der WEA ihren Brutplatz verlieren.

Klarstellungen und Anpassungen zu den Anforderungen von MU NIEDERSACHSEN (2016) gibt MU NIEDERSACHSEN (2024). So ist z.B. die Durchführung einer Standardraumnutzungskartierung, wie sie in MU NIEDERSACHSEN (2016) gefordert wurde, aktuell nicht mehr notwendig. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung liegt jedoch vor (PLF 2024a), sie werden im vorliegenden ASB berücksichtigt, soweit sie relevant sein können.

3.3 Untersuchungsgebiet - Untersuchungsinhalte

Als Grundlage zur Darstellung der Vorkommen streng geschützter Brut- und Gastvogelarten wurden im Zeitraum zwischen Anfang März 2023 und Ende April 2024 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt (Brutvogelkartierungen, Gastvogelkartierungen, Horstkartierung, Raumnutzungskartierung (PLF 2024a, c).

Das Untersuchungsgebiet (UG) zur Brutvogelkartierung umfasste einen Radius von bis zu 2.000 m um den geplanten Windpark (s.a. Abb. 2 und detaillierte Aufstellung in Kap. 4.1).

Im Rahmen einer Raumnutzungskartierung wurden Flugbewegungen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten innerhalb des 1.000 m-Radius um die Vorhabenfläche dokumentiert.

Ergänzend wurden Ämter und Naturschutzverbände nach aktuellen Seeadlerbrutvorkommen in der Wesermarsch sowie nach aktuellen Brutvorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten befragt.

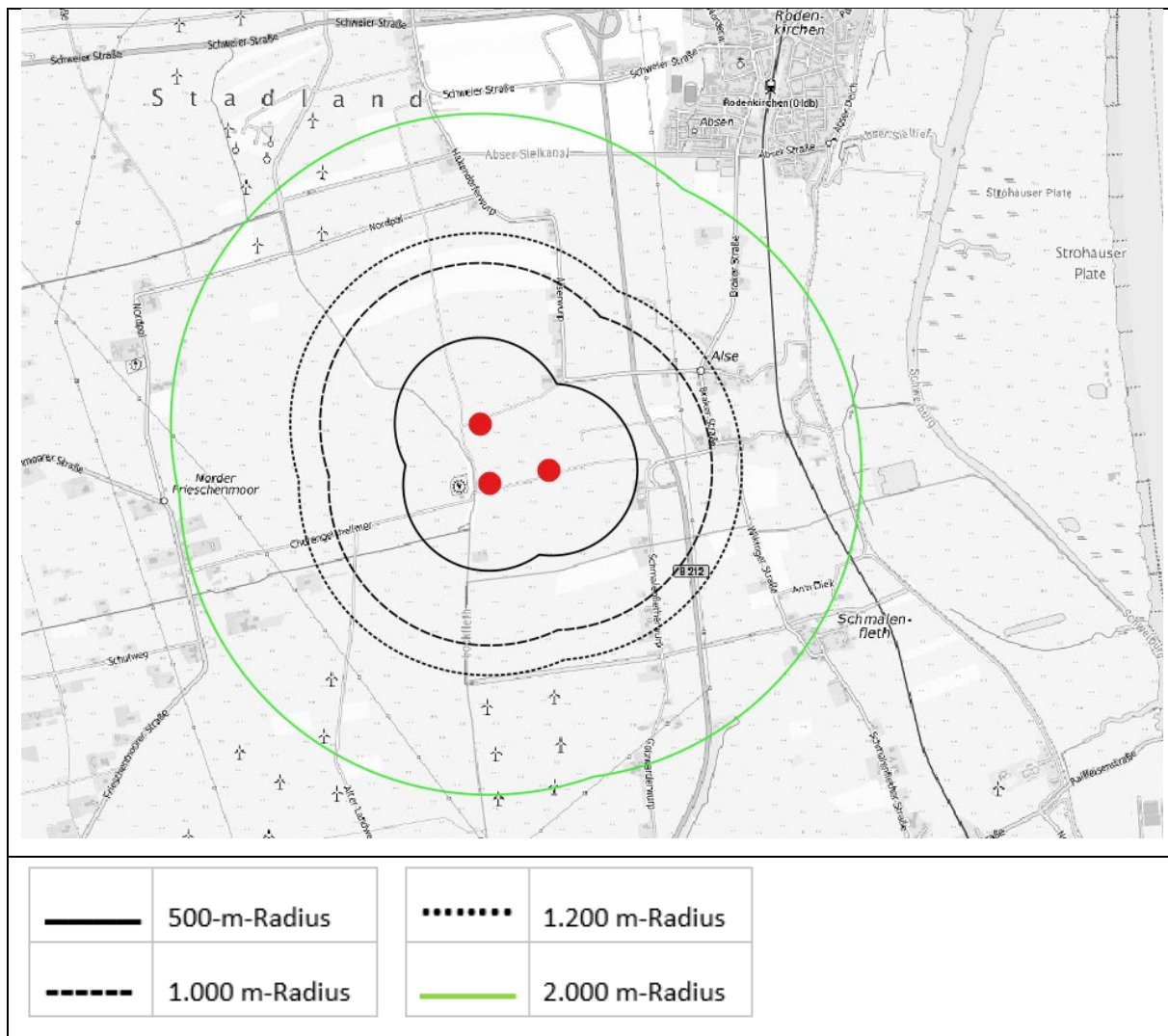


Abb. 2: Geplante WEA-Standorte (●) mit Untersuchungsradien zur Erfassung der Avifauna

Zur Ermittlung der möglichen Betroffenheit von Habitaten und Lebensstätten von Fledermäusen in Gehölzen und Gebäuden im Nahbereich der Anlage, wurde im März 2024 eine Begehung aller potenziellen Standorte von Lebensstätten durchgeführt (PLF 2024b). Bezüglich der Ermittlung der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen durch Kollision mit den Rotorblättern der WEA wurden entsprechend der Vorgaben des Landes Niedersachsen³ aktuell keine Gelände-Untersuchungen durchgeführt. Mit der UNB ist vereinbart, Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG umzusetzen. Vorgesehen ist ein Abschaltregime für die Aktivitätszeit der Fledermäuse zu installieren, das für die Dauer von zwei Jahren durch ein Gondelmonitoring begleitet wird. Abhängig von den Ergebnissen aus dem Gondelmonitoring kann das Abschaltregime anschließend angepasst werden.

Am 01.03.2024 erfolgte eine Begutachtung des Baum- und Gebäudebestandes im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte, zur Erfassung von Fledermausquartieren (visuelle Suche und Einsatz eines Fledermausdetektors; PLF 2024b).

Zur Ermittlung von Vorkommen weiterer Tierarten wurden vorhandene Unterlagen, wie z.B. die „Vollzugshinweise“ des NLWKN ausgewertet.⁴

³ siehe schriftliche Mitteilung MU per E-Mail v. 22.04.2025

⁴ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

4 Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen

4.1 Vorgehensweise Brutbestandserfassung

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet (Radius von bis zu maximal 2.000 m um den geplanten Anlagen-Standort) neben einer quantitativen Brutbestandaufnahme (Revierkartierung), auch qualitative Brutvogelkartierungen, eine Horstsuche mit Kontrolle (Untersuchungsradius bis 2.000 m) sowie eine Standardraumnutzungskartierung der Brutvögel durchgeführt.

Der Untersuchungsaufwand entsprach damit den aktuellen Anforderungen gemäß MU NIEDERSACHSEN (2024) und ging auch darüber hinaus.

Die Ergebnisse der quantitativen Brutvogelkartierung werden für folgende Brutvogelarten dargestellt:

- Innerhalb des 500 - bis 1.000 m-Radius:
 - (1) Art wird als Brutvogelart in Abbildung 3 des „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016) genannt (mit Ausnahme der Arten Kranich, Wachtelkönig, Waldschnepfe und Nachtschwalbe, für die nur ein Prüfradius 1 bis 500 m gilt) und/oder
 - (2) alle Greifvogelarten, sofern sie nicht bereits unter die unter Punkt 3-7 genannten Kategorien fallen.
- Innerhalb des 500 m-Radius:
 - (3) Art wird als Brutvogelart in Abbildung 3 des „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016)⁵ genannt und/oder
 - (4) Art wird in einer der Roten Listen (bundes- oder landesweite Einstufung inkl. regionaler Einstufung) mindestens als Art der Vorwarnliste eingestuft und/oder
 - (5) Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und/oder
 - (6) Art ist nach § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und/oder
 - (7) Art gehört zu den in Anlage 1 (zu § 45b, Absatz 1 bis 5) des BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten und das Vorkommen der Art liegt im Nahbereich⁶ oder dem zentralen Prüfbereich⁷ für die Art.

Somit war gewährleistet, dass die Erfassungen den Nahbereich der kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG bis auf den Schreiadler (für den ein Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen ist) vollständig abdecken. Auch der zentrale Prüfbereich der meisten kollisionsgefährdeten Arten (Ausnahme: See-, Schrei- und Steinadler sowie Rotmilan) ist über die Kartierung im Bereich bis 1.000 m abgedeckt worden. Für den Steinadler gilt Vergleichbares wie für den Schreiadler: ein Brutvorkommen im UG und seinem weiteren Umfeld ist sicher auszuschließen. Für Rotmilan und Seeadler wurde das UG erweitert und der Bereich bis 1.200 m bzw. 2.000 m (zentraler Prüfbereich) um den Planstandort vollständig kartiert. Keine der beiden Arten wurde innerhalb dieses Bereiches als Brutvogel festgestellt.

⁵ Die genannte Abbildung enthält eine Auflistung von WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Bei den Arten der Abbildung 3 handelt es sich um Arten aus den Gruppen der Greifvögel, Limikolen, Reiher, Möwen, Störche, Schwäne, Eulen, Seeschwalben und Rauhfußhühner

⁶ Das Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist für diese Arten signifikant erhöht

⁷ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko ist für diese Arten signifikant erhöht, soweit die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemildert werden kann.

Eine qualitative Erfassung erfolgte für folgende Brutvogelarten:

Für alle Arten, die die Kriterien für eine quantitative Erfassung (s.o.) nicht erfüllen, wurden jeweils rein qualitative Informationen über etwaige Brutaktivitäten im UG verzeichnet. Die Vorkommen werden in Größenklassen angegeben.

Horstsuche und -kontrolle:

Die Erfassung potenzieller Greifvogelhorste erfolgte im Bereich bis zu maximal 2.000 m um die geplante WEA.

Untersuchung zur Raumnutzung:

Die Raumnutzungskartierung fand gleichzeitig von 2 Standorten aus an 12 Beobachtungstagen über einen Zeitraum von jeweils 4 Stunden zwischen dem 11. März und dem 16. Juli 2023 statt. Es wurde ein Bereich von 1.000 m um die Anlagen erfasst, der Schwerpunkt der Untersuchungen lag im Radius von 500 m um die Anlagen. Die Beobachtungsergebnisse wurden in 3 Höhenklassen eingeteilt:

HK I Höhenklasse I (< 60 m)

HK II Höhenklasse II (60 m – 200 m)

HK III Höhenklasse III (> 200 m)

4.2 Vorgehensweise zur Erfassung der Gastvögel

Das Untersuchungsgebiet für die Gastvogelkartierung umfasste einen 1.500 m-Radius, es geht damit über die Mindest-Vorgaben des MU NIEDERSACHSEN (2016) hinaus. Die Untersuchungen fanden mit 19 Begehungen im 2-wöchigen Abstand zwischen Anfang August 2023 und Ende April 2024 statt.

Zudem wurden Gastvögel gleichzeitig mit den Untersuchungen zum Brutbestand zwischen dem 11.03.2023 und dem 16.07.2023 erfasst. Damit wurden insgesamt 30 Kartierdurchgänge durchgeführt.

Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch Windenergie ist in erster Linie die Ermittlung der Bedeutung des Gebietes für die jeweilige Art notwendig. Erst wenn ein Gebiet eine nach KRÜGER et al. (2020) mindestens lokale Bedeutung für eine Gastvogelart hat, können je nach Empfindlichkeit der Vogelart und der Lage der zur Rast aufgesuchten Flächen, im Sinne der Eingriffsregelung relevante Beeinträchtigungen möglich sein. Wird das Gebiet nur sporadisch mit wenigen Individuen aufgesucht, liegen keine relevanten Beeinträchtigungen vor.

- Quantitative Erfassung: Bei der quantitativen Erfassung wurden sämtliche Nachweise einer Art innerhalb des UG lagegenau verortet, wenn sie folgende Kriterien erfüllten:
 - (1) Die Art wird in der o.g. Abbildung 3 des „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ als Gastvogel geführt und/oder
 - (2) für die Art sind in KRÜGER et al. (2020) artspezifische Schwellenwerte zur Beurteilung einer Wertigkeit als Gastvogellebensraum definiert und/oder
 - (3) es handelt sich um eine weitere Greifvogelart, sofern sie nicht bereits unter die oben genannten Kategorien fällt.
- Qualitative Artenliste für das gesamte UG: Für alle Arten, die die Kriterien für eine quantitative Erfassung (s.o.) nicht erfüllen, wurden jeweils rein qualitative Informationen erhoben, die in einer Gesamtartenliste dargestellt werden.

Brutvogelarten, die 2023 im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste festgestellt wurden, aber außerhalb des Betrachtungsraums brüteten, wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen dokumentiert.

4.3 Ergebnisse der Brutbestandserfassungen

Die Gesamtartenliste der im Untersuchungsjahr 2023 erfassten Brutvogelarten auf der Vorhabenfläche und den umgebenden 500 m-, 1.000 m- und 1.200 m-Radien ist in Tab. 2 zusammengestellt und in der Karte ASB-1 dargestellt.

Die im Zusammenhang mit WEA artenschutzrechtlich potenziell relevanten Arten sind in Tab. 2 in schwarzer Schrift mit grüner Schattierung der Tabellenzeile aufgelistet. Für diese Arten bestand im Betrachtungsraum Brutverdacht oder Brutnachweis. Alle übrigen Arten, die halbquantitativ erfasst wurden, sind in grauer Schrift dargestellt.

Brutvogelarten, die im Betrachtungsraum nur als Nahrungsgäste auftraten, sind in Tab. 3 aufgelistet.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum bis 1.200 m um die Vorhabenfläche bei der Brutbestandserfassung nachgewiesenen Brutvogelarten

Angaben in Häufigkeitsklassen 0 - D bzw. Anzahl Revierpaare; weitere Legende s.u.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung			Schutz			Häufigkeit / Revierpaare			
		Nds.	Reg.K	D	BNatSchG	EU-VRL	EG	Brutbestand Radius bis 500 m	Brutbestand Radius > 500 m bis 1.000 m	Brutbestand Radius > 1.000 m bis 1.200 m	Unmittelbar durch Überbauung betroffene Revierpaare
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§			B	D	C	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	-	§			B	B	B	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	§			C	C	B	
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	§			C	C	B	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	-	§§	X		20	26	15	1 (d)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§			A	C	B	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§			2	3	0	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§			A	C	B	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	§			A	B	A	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	-	§			A	A	A	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	§			B	C	B	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	§			0	C	A	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§			2	39	14	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	2	§			2	2	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§			0	2	2	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	§			B	C	B	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	V	§§			0	1	1	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung			Schutz			Häufigkeit / Revierpaare			
		Nds.	Reg.K	D	BNatSchG	EU-VRL	EG	Brutbestand Radius bis 500 m	Brutbestand Radius >500 m bis 1.000 m	Brutbestand Radius >1.000 m bis 1.200 m	Unmittelbar durch Überbauung betroffene Revierpaare
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	3	-	§			1	3	0	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	V	-	§			1	3	2	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§			0	2	0	
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	§			B	B	B	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§			0	2	0	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	§§			0	0	1	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	§			A	C	B	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	§			0	D	B	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	§			A	B	0	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	§			0	B	B	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	§			B	C	C	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	§§			5	15	7	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	§			0	B	A	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	§			0	A	0	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§			B	D	C	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	V	V	3	§			0	1	0	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	§			1	1	2	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	§§		§	1	0	1	
Mehlschwalbe	<i>Delichion urbicum</i>	3	3	3	§			0	8 + 6 (2 Kol)	0	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	§			0	B	A	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	♦	♦	-	§			A	B	A	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	§			B	D	B	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	§			1 (1 Kol)	9+5+4 (3 Kol)	0	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	§			A	B	0	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§			A	C	B	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	V	-	§			21	22	15	1 (b)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	V	-	§§	§	§	1	0	1	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§			0	B	A	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	2	§§			1	3	0	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung			Schutz			Häufigkeit / Revierpaare			
		Nds.	Reg.K	D	BNatSchG	EU-VRL	EG	Brutbestand Radius bis 500 m	Brutbestand Radius >500 m bis 1.000 m	Brutbestand Radius >1.000 m bis 1.200 m	Unmittelbar durch Überbauung betroffene Revierpaare
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	§			0	C	0	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	§			D	D	D	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	-	§§			10	21	11	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V	V	-	§§		§	0	0	1	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	§			0	A	A	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	§			0	B	A	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	§			C	D	C	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§			1	8	2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-	§			5	3	3	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	-	§			7	9	5	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	§			C	D	C	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	§§			2	6	2	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	V	-	§			17	24	18	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	§			0	C	B	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-	§§		§	0	2	0	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	§			3	0	1	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V	§§	X	§	0	1	0	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	2	§			6	8	9	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§			B	D	B	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§			A	C	B	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung			Schutz			Häufigkeit / Revierpaare			
		Nds.	Reg.K	D	BNatSchG	EU-VRL	EG	Brutbestand Radius bis 500 m	Brutbestand Radius >500 m bis 1.000 m	Brutbestand Radius >1.000 m bis 1.200 m	Unmittelbar durch Überbauung betroffene Revierpaare

*: Anlagenstandorte, Zuwegung: d = dauerhaft; Baustraßen: b = bauzeitlich

Farbig unterlegte Arten werden im Folgenden artenschutzrechtlich vertieft geprüft.

Gefährdung:

Nds.: Gefährdungsgrad für Niedersachsen nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022); **Reg.K:** Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens; hier: Region Nordseemarschen und Küste

D: Gefährdungsgrad für Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020)

0 : ausgestorben oder verschollen

1 : vom Aussterben bedroht

2 : stark gefährdet

3 : gefährdet

R : extrem selten

V : Arten der Vorwarnliste

- : ungefährdet

♦ : nicht bewertet

BNatSchG:§: besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§: streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

EU-VRL EU-Vogelschutzrichtlinie Anh. I: besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I,

EG §: streng geschützte Art, da im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97) aufgeführt

Häufigkeitsklassen nach GEDEON et al. (2007) und KRÜGER et al. (2014): 0 = kein Nachweis, A = 1 Brutrevier, B = 2 - 3 Brutreviere, C = 4 - 7 Brutreviere, D = 8 - 20 Brutreviere

durch Überbauung betroffene Revierpaare: (d): dauerhaft; (b): bauzeitlich

Bei den Untersuchungen zur Brutbestandserfassung im Jahr 2023 wurden im Untersuchungszeitraum in einem Radius von bis zu 2.000 m um die geplanten Anlagenstandorte **31 Vogelarten** festgestellt, die - unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien - zu den potenziell planungsrelevanten Brutvogelarten im Zusammenhang mit der Planung von WEA-Standorten zählen.

Über die Vogelarten hinaus, für die innerhalb des Planungsraums ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht erbracht wurde, sind die in Tab. 3 aufgeführten sieben Brutvogelarten während der Brutzeit als Gastvögel im Gebiet bis zu einem Abstand von 2.000 m von den geplanten Anlagen aufgetreten. Aufgrund ihres Verhaltens wurden die Arten als Nahrungsgäste identifiziert, ihre Bruthabitate liegen außerhalb des Betrachtungsraums.

Zudem liegt ein Brutplatz des Seeadlers außerhalb des Planungsraums auf der Strohauser Plate, nahe der Weser, in einem Abstand von knapp 5 km zum Vorhaben (s. Abb. 3). Die Brut war in 2023 nicht erfolgreich. Für die anderen in Tab. 3 aufgeführten Arten sind die außerhalb des Planungsraums liegenden Brutstandorte nicht bekannt.

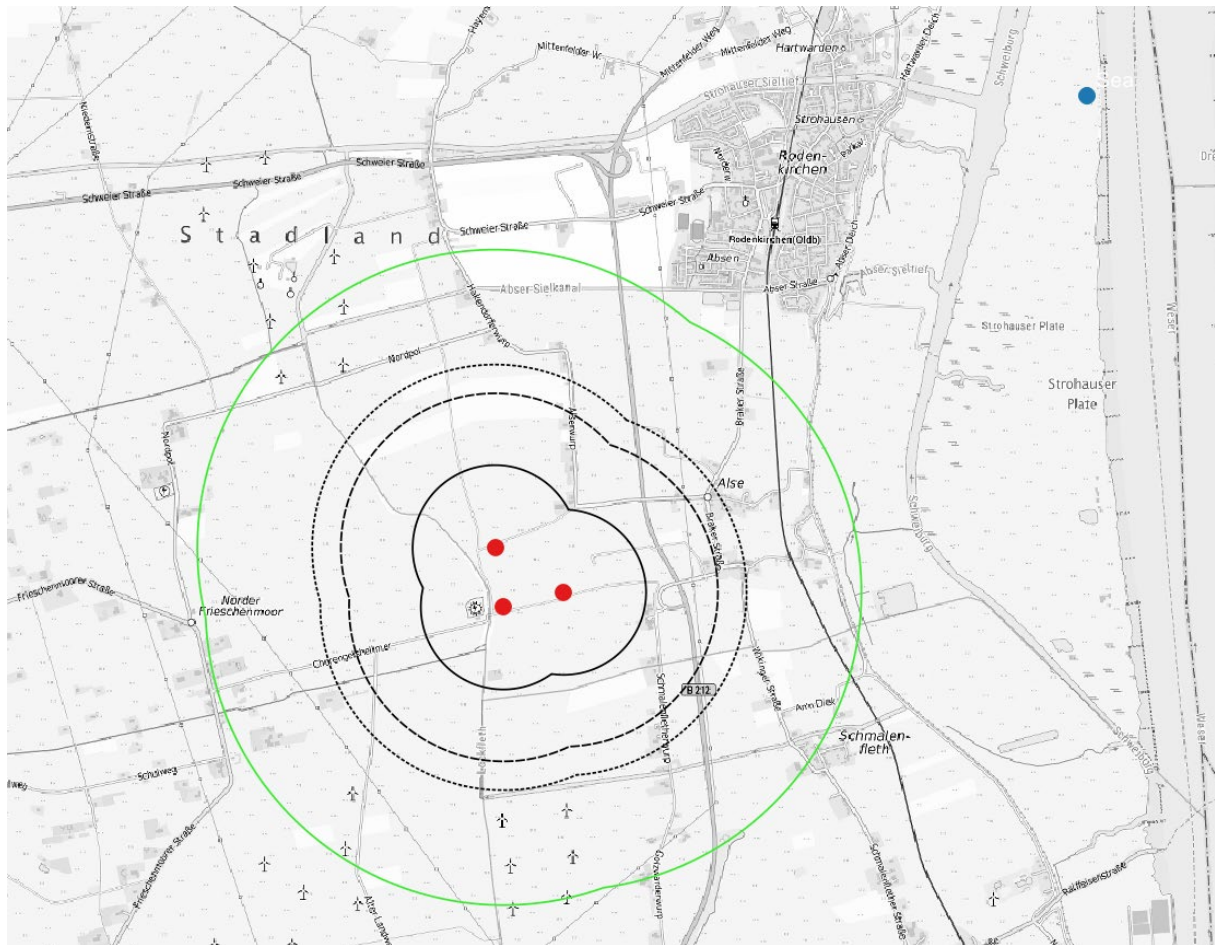


Abb. 3: Lage des Seadler-Horstes auf der Strohauser Plate
Geplante WEA-Standorte: ● ; ●: Brutstandort Seadler 2023

Tab. 3: Brutvogelarten, die 2023 im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste festgestellt wurden, aber außerhalb des Betrachtungsraums brüteten
Erläuterungen s. Tab. 2

Art		Gefährdung			Schutz		Zeitpunkt des Vorkommens im Betrachtungsraum
		Nds.	Reg. K.	D	BNatSchG	EG	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	*	-	§	April 2023: 2 Ind. Radius bis 2.000 m
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	*	-	§	April 2023: 1 Ind. Radius bis 500 m, 3 Ind. Radius bis 2.000 m
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	*	-	§	April 2023: 14 Ind. Radius bis 500 m, 32 Ind. Radius bis 1.000 m
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	*	X	§§	April 2023: 1 Ind. Radius bis 2.000 m
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	2	V	-	§	April 2023: 11 Ind. im Radius bis 500 m, 7 Ind. im Radius bis 1.000 m, 4 Ind. im Radius bis 2.000 m
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	R	-	R	X	§§	April 2023: 2 Ind. im Radius bis 1.200 m

Art		Gefährdung			Schutz		Zeitpunkt des Vorkommens im Betrachtungsraum
		Nds.	Reg. K.	D	BNatSchG	EG	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	*	-	§	März 2023: 190 Ind. im Bereich der Vorhabenfläche ⁸ April 2023: 179 Ind. Radius bis 500 m, 245 Ind. im Radius bis 1.000 m, 95 Ind. im Radius bis 1.200 m, 45 Ind. im Radius bis 2.000 m.

Aspekte für eine mögliche Bewertungsrelevanz der nachgewiesenen Brutvogelarten sind:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Tieren durch Kollisionen mit Rotoren bei kollisionsempfindlichen Arten,
- Mögliche Störungen / Scheuchwirkungen durch den Anlagenbetrieb bei störungsempfindlichen Arten,
- Mögliche unmittelbare Bruthabitatverluste durch die Anlagenstandorte.

§ 44 (1), Nr. 1 - Tötungs- und Verletzungsverbot

Unter den in Tab. 2 aufgeführten Brutvogelarten treten im Untersuchungsgebiet mit Rohrweihe und Weißstorch zwei Arten auf, die gemäß BNatSchG, Anlage 1⁹ zu den kollisionsgefährdeten Arten gehören.¹⁰ Hinzu kommt der Seeadler, der in einem Abstand von fast 5.000 m zum Vorhaben brütete. Von der Kornweihe, die ebenfalls als kollisionsgefährdet gilt, wurde am 07.04.2023 ein durchziehendes Tier beobachtet.

§ 44 (1), Nr. 2 - Störungsverbot

Kiebitz und Rotschenkel - beide Arten stehen in Niedersachsen auf der Roten Liste - gelten gemäß MU NIEDERSACHSEN (2016) als störungsempfindliche Arten, auf die die geplante Anlage eine Scheuch- und Vertreibungswirkung haben kann. Unter den nachgewiesenen Arten ist über die genannten Arten hinaus keine „gefährdete Art, die Meideverhalten gegenüber WEA“ zeigt (gem. MU NIEDERSACHSEN 2016).

§ 44 (1), Nr. 3 - Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Ein Verlust des Bruthabitates durch die dauerhafte Beanspruchung des Brutstandortes entsteht für 1 Revierpaar des Blaukehlchens.

Das Gleiche gilt für ein Revierpaar der Rohrhammer, die bauzeitlich durch Störung betroffen ist.

⁸ Da die Sturmmöwe im Zeitraum von Ende Februar bis Ende März ihre Bruthabitate besetzt, wurden die Tiere nicht mehr als Gastvögel gewertet

⁹ zu § 45b, Abs. 1 bis 5 BNatSchG

¹⁰ da die Liste in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als abschließend anzusehen ist, werden weitere Arten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard oder Turmfalke) nicht betrachtet.

4.4 Beschreibung des Vorkommens der bewertungsrelevanten Brutvogelarten mit Bewertung der möglichen Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Blaukehlchen

Ein Verlust des Bruthabitates durch eine dauerhafte Veränderung des Brutstandortes entsteht für das Blaukehlchen im Bereich der südöstlichen WEA: Hier wird die Grabenrandvegetation betriebsbedingt dauerhaft kurz gehalten, so dass das Habitat der Art nicht mehr zur Verfügung steht (s.a. Abb. 4 und Karte ASB-1.1).

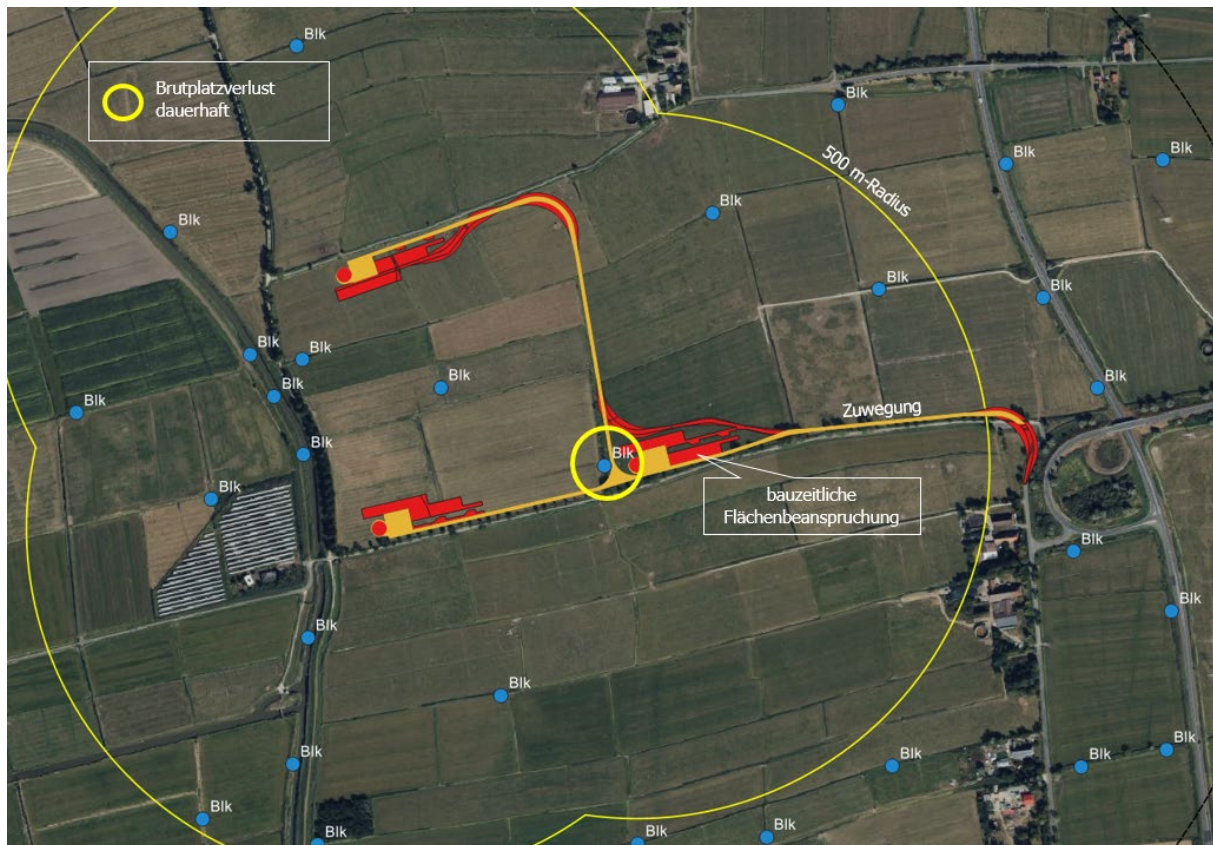


Abb. 4: Dauerhafter Bruthabitatverlust für das Blaukehlchen
(Luftbildquelle © google earth 15/08/2025; ohne Maßstab)

Lt. § 44 (5) unterliegen europäische Brutvogelarten bei zulässigen Eingriffen nicht den Verboten des § 44 (1), wenn die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Angesichts der Vielzahl an geeigneten Bruthabitatstrukturen für das Blaukehlchen im Untersuchungsraum, z.B. an Graben- und Wegerändern, ist von dieser Voraussetzung mit Sicherheit auszugehen.

Der dauerhafte Verlust eines Bruthabitats löst keinen Verbotstatbestand aus, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Verletzung / Tötung der Art entsteht durch das Vorhaben nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Kiebitz

Der Kiebitz besiedelt unterschiedliche Biotope in weitgehend offenen Landschaften, wie Salzwiesen, nasse bis trockene Wiesen und Weiden, Äcker sowie Hochmoor- oder Heideflächen. Für die Ansiedlung sind offene, gehölzarme Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation oder teilweise offene, feuchte Böden entscheidend. Eine Voraussetzung für die Aufzucht von Jungen ist eine geringe Vegetationsdichte und -höhe.

Das UG wurde im Bereich des 0-500 m-Radius von 5 Revierpaaren besiedelt, im 500 - 1.000 m-Radius von 15 RP, im 1.000 - 1.200 m-Radius von 7 RP. Eine Konzentration von Brutrevieren befand sich auf einem Grünlandstreifen, der nordwestlich der WEA in Ost-West-Richtung verläuft sowie auf Flächen nördlich der geplanten WEA in einem Streifen östlich von Alserwarp (s. Abb. 5 und Karte ASB-1.3).

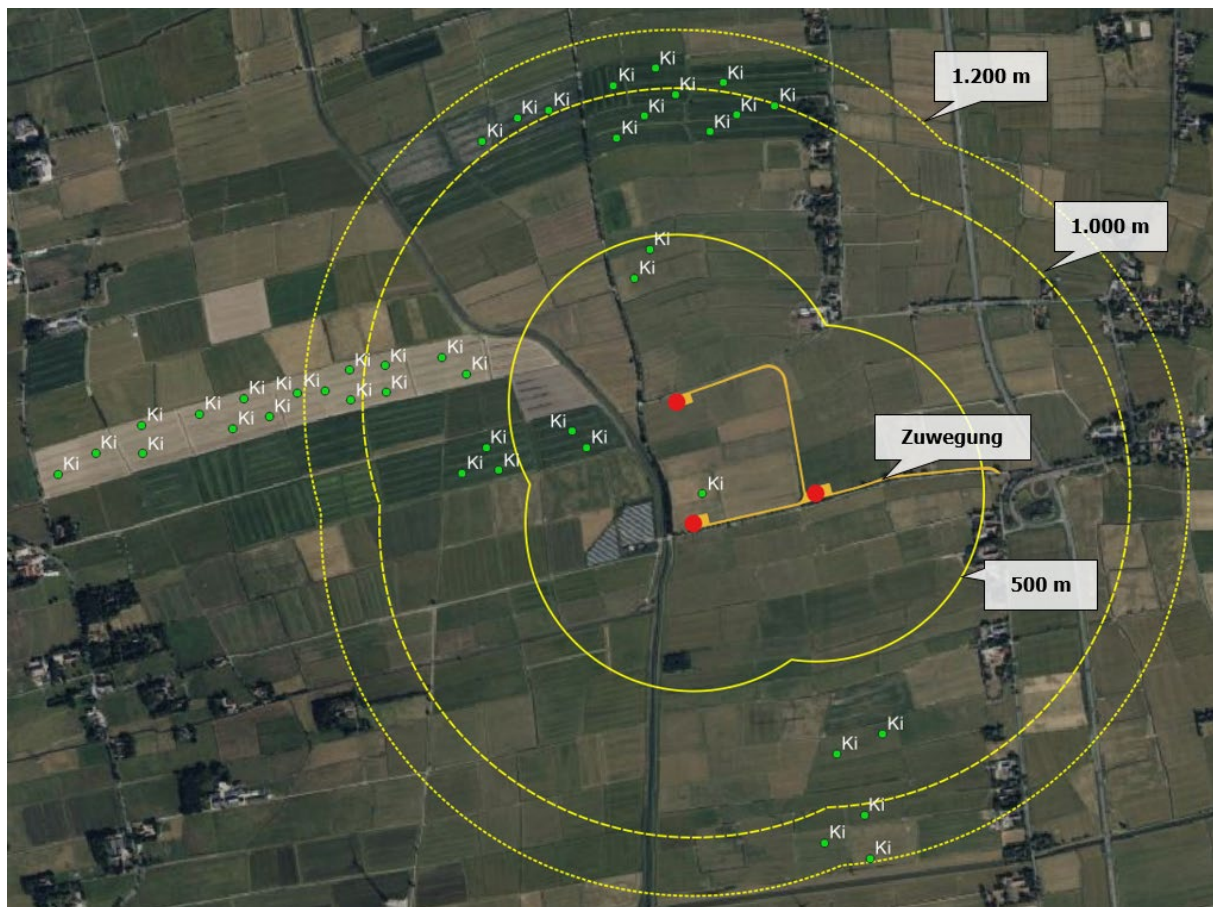


Abb. 5: Lage der Revierpaare des Kiebitzes (Ki) 2023; ● : Lage der WEA
(Lufbildquelle © google earth 15/08/2025; ohne Maßstab)

Die den geplanten WEA nächstliegenden Kiebitz-Revire hatten Abstände von ca. 96 m, ca. 334 m, ca. 360 m und ca. 441 m zur jeweils nächstliegenden Anlage.

Umfangreiche Untersuchungen zur Störungsempfindlichkeit des Kiebitzes im Bereich von WEA haben gezeigt, dass ein negativer Einfluss über einen Abstand von 100 m hinaus nicht festzustellen ist (HÖTKER 2006, 2017). Für eine erfolgreiche Ansiedlung des Kiebitzes hat in diesem Bereich offensichtlich die Habitatqualität, die u.a. von der Art der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen abhängt, eine höhere Bedeutung als die Nähe des Brutreviers zu einer WEA (s. z.B. STEINBORN et al. 2011).

Das mögliche Eintreten einer artenschutzrechtlich relevanten Störung lt. § 44, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wurde für das Revierpaar geprüft, das in einem Abstand von weniger als 100 m

von der südwestlichen WEA, nahe dem Zentrum des Windparks, festgestellt wurde. Eine erhebliche Störung liegt in diesem Fall nicht vor, da sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kiebitzes nicht ändert. Im Umfeld des Vorhabens siedelten zahlreiche weitere Brutpaare der Art (s. Abb. 5).

Eine Tötung oder Verletzung durch die Anlagen oder ein unmittelbarer Verlust der Lebensstätte entstehen nicht. Auch durch die Zuwegungen und die bauzeitliche Beanspruchung von Flächen entsteht keine Beeinträchtigung.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Rohrammer

Neben Röhrichflächen verlandeter Gewässer besiedelt die Rohrammer auch Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. In Grünland- und Ackerbaugebieten werden wasserführende und dicht bewachsene Gräben, seltener auch Raps- oder Getreidefelder zur Brutansiedlung genutzt.

Innerhalb des relevanten 500 m-Radius trat die Art mit 19 Revierpaaren auf, davon allein 10 RP im Uferröhrich am Lockfleet.

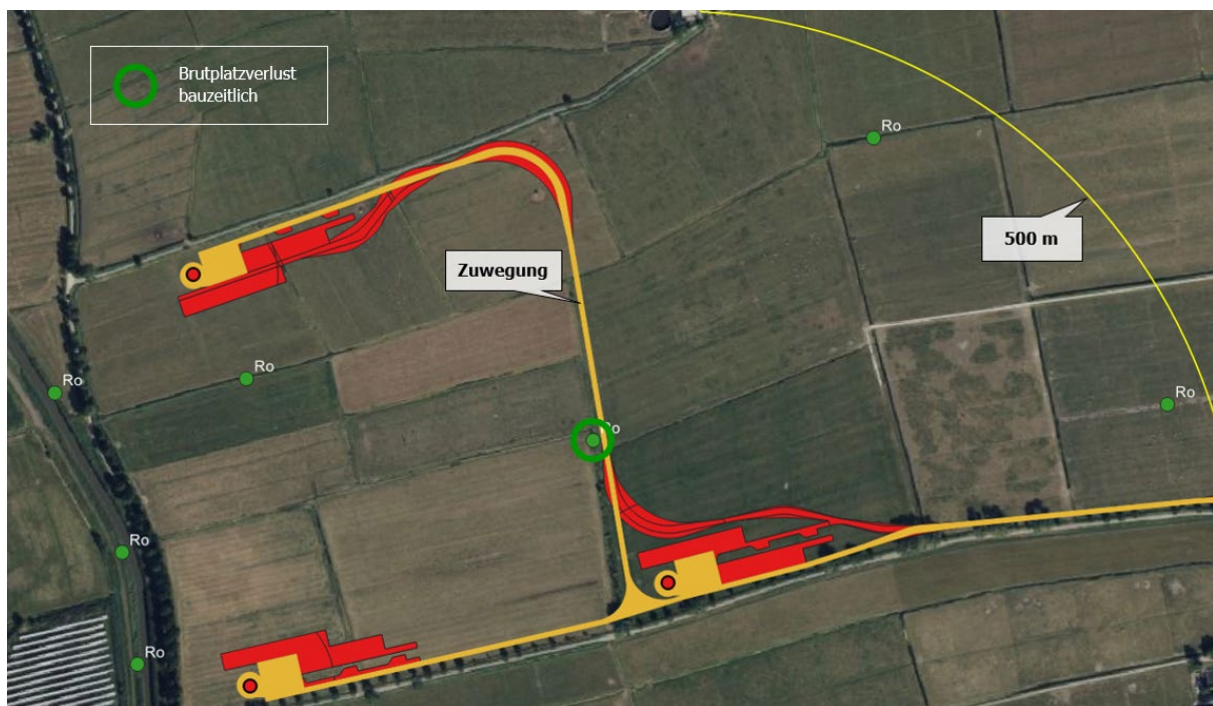


Abb. 6: Lage der Revierpaare der Rohrammer (Ro) 2023 im Nahbereich der Anlagen ; ● : Lage der WEA

(Luftbildquelle © google earth 15/08/2025; ohne Maßstab)

In unmittelbarer Nähe zum Zufahrtsweg wird durch die bauzeitliche Störung 1 Brutrevier der Art voraussichtlich vorübergehend aufgegeben (s. Abb. 6 und Karte ASB-1-4). Nach Abschluss der Bauarbeiten und dem Rückbau der Baustraßen kann der Standort von der wenig störungsempfindlichen Art wieder besiedelt werden.

Die Art zeigt keine Störungsempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Die vorübergehende bauzeitliche Störung im Bereich der Zuwegung zu den WEA führt angesichts der hohen Revierpaarzahl der

Rohrammer im Plangebiet nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Von einer erheblichen Störung im artenschutzrechtlichen Sinne muss für die Rohrammer daher nicht ausgegangen werden.

Auch ein Verlust der Lebensstätte oder eine Verletzung / Tötung entsteht für die Art durch das Vorhaben nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Rohrweihe

Ein Brutstandort der Rohrweihe lag 2023 in einem Abstand von 270 m vom nächstgelegenen geplanten WEA-Standort nördlich der PV-Anlage am Chorengelshellmer, in einem ausgedehnten Schilfröhricht (s. Abb. 7 und Karte ASB-1.8). Damit ist der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannte Abstand zur WEA, geringer als der für die Rohrweihe festgelegte Nahbereich (400 m).

Ein weiterer Brutstandort lag ca. 1.200 m weiter südlich, am Lockfleth. Der Abstand dieses Standortes zur nächstgelegenen WEA betrug ca. 1.100 m.

Die Rohrweihe gilt als kollisionsgefährdete Art.



Abb. 7: Lage des Niststandortes der Rohrweihe (Row) 2023; ● : Lage der WEA
(Luttbildquelle © google earth 15/08/2025; ohne Maßstab)

Die Raumnutzungsanalyse ergab, dass keine signifikante Risikoerhöhung für die Art entsteht: Ab Ende März 2023 wurden bei den im Rahmen der Raumnutzungsanalyse dokumentierten Flugbewegungen des Brutpaares arttypische, niedrige Flüge zur Nistplatzsuche sowie Nahrungssuche ausschließlich in Höhen von 2 bis 10 Metern beobachtet. Die Nahrungsflüge erfolgten überwiegend nach Süden und Westen zu den dortigen Grünlandflächen, aber auch nach Norden zu den dortigen Acker- und Grünlandkomplexen. Nur eine Flugbewegung am 09.06.2023 wurde in den Bereich der nördlichen Vorhabenfläche registriert. Nahrungsflüge der Rohrweihe vom Brutstandort direkt nach Osten über das Lockfleth auf die Vorhabenfläche wurden nicht festgestellt

Die Rohrweihe ist - auch im Nahbereich zu einer WEA - nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotor-Unterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer Abstand von der Küste) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Bei einer Nabenhöhe von 125,0 m und einem Rotordurchmesser von 150,0 m liegt die Rotorunterkante der geplanten Anlagen in einer Höhe von 50,00 m, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Rohrweihe besteht.

Auch weitere Verbotstatbestände (erhebliche Störung, Verlust der Lebensstätte) entstehen nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Rotschenkel

Der Rotschenkel ist ein Brutvogel der Nord- und Ostseeküsten. Hier besiedelt er unbeweidete Salzwiesen, Dünentäler und Küstenmarschen. Im Bereich der Flussmarschen reicht die Brutverbreitung des Rotschenkels weit ins Binnenland, hier brütet er auf feuchten Wiesen und Weiden, häufig mit ausgeprägten Grabenarealen.

Der Rotschenkel wurde im Bereich bis 1.200 m Abstand von den Anlagen mit insgesamt vier Revierpaaren festgestellt (s. Abb. 8 und Karte ASB-1.5).

Das den WEA nächstliegende Revier hatte einen Abstand von 158 m zur östlichen WEA. Die weiteren Reviere lagen 710 m, 790 m und 1.053 m von den jeweils nächstliegenden geplanten WEA entfernt (s. Abb. 8).



Abb. 8: Lage der Revierpaare des Rotschenkel (Ros) 2023; ● : Lage der WEA
(Lufbildquelle © google earth 15/08/2025; ohne Maßstab)

Für den störungsempfindlichen Rotschenkel wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Studien aus Vorsorgegründen von einem Meideabstand zu WEA von bis zu 200 m ausgegangen. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Störung lt. § 44, Abs. 1, Satz 2 BNatSchG wurde daher für das Revierpaar geprüft, das in einem Abstand von 158 m von der östlichen WEA, festgestellt wurde. Eine erhebliche Störung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor, da sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotschenkel nicht verschlechtert. Im Umfeld des Vorhabens siedelten weitere Brutpaare der Art (s. Abb. 8).

Eine Tötung oder Verletzung durch die Anlagen oder ein unmittelbarer Verlust der Lebensstätte entstehen nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Seeadler

Der Seeadler trat im Umfeld des Vorhabens als Nahrungsgast auf.

Ein Brutplatz des Seeadlers liegt außerhalb des Planungsraums auf der Strohauser Plate, nahe der Weser, in einem Abstand von etwas mehr als 5 km zum Vorhaben (s. Abb. 3). Die Brut war in 2023 nicht erfolgreich. Damit liegt der Brutstandort des Seeadlers außerhalb des „erweiterten Prüfbereichs“ für die Art (bis 5.000 m), damit außerhalb der Entfernung, in der eine Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen wäre.

Ein besonderes Augenmerk lag im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalyse auf Flugbewegungen des Seeadlers. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde eine Flugbewegung einmalig innerhalb des 1.200 - 2.000 m-Radius um die geplante Anlage festgestellt. Da die Nahrungshabitate des Brutpaares mit großer Sicherheit vorwiegend im Bereich der Strohauser Plate und Vorländer liegen, besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr für das Brutpaar.

Das Vorkommen des Seeadlers liegt außerhalb von Bereichen, bei denen für die Art ein Tötungsrisiko bestünde. Auch weitere Verbotstatbestände (erhebliche Störung, Verlust der Lebensstätte) entstehen nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Stieglitz

Der Stieglitz besiedelt strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, u.a. lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen, Feld- und Ufergehölze sowie Alleen.

Innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten Anlagen wurden fünf Revierstandorte festgestellt, davon ein Revier südlich der geplanten Zuwegung zwischen den beiden südlichen WEA (s. Abb. 9 und Karte ASB-1.5). Ein Verlust des Revierstandortes entsteht hier nicht, da die Zuwegung zur südwestlichen WEA nördlich des vorhandenen Weges, nördlich der Baumreihe und nördlich des wegebegleitenden Grabens verläuft. Der Gehölzbestand mit dem Brutvorkommen der Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Stieglitz zeigt keine Störungsempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Das Vorhaben löst keinen Verlust des Brutplatzes aus, auch eine Verletzung / Tötung der Art entsteht durch das Vorhaben nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.



Abb. 9: Lage der Revierpaare des Stieglitzes (Sti) im Bereich des Vorhabens 2023; ●: Lage der WEA
(Luttbildquelle © google earth 1508/2025; ohne Maßstab)

Stockente

Mit Ausnahmen von völlig vegetationslosen oder mit Steilufern umgebenen Gewässern werden alle stehenden oder langsam fließenden Gewässer von der Stockente besiedelt. Neben Binnenseen, Teich- oder Sumpfbereichen werden - wie im vorliegenden Fall - häufig Grünland-Grabensysteme von der Stockente genutzt.

Die Stockente besiedelte mit insgesamt acht Brutpaaren das Gewässersystem im relevanten 500 m-Radius (s. Karte ASB-1.6). Die Reviere verteilten sich relativ gleichmäßig im Bereich des 500 m-Radius, in der östlichen Hälfte wurden keine Bruten festgestellt. Ein Brutrevier lag am Lockfleet, die anderen an Grünlandgräben.

Die Art zeigt keine Störungsempfindlichkeit oder besondere Kollisionsgefährdung durch den Betrieb von Windenergieanlagen (s. Anlage 1 zu § 45b, Absatz 1-5 BNatSchG). Von einem erhöhten Kollisionsrisiko oder von einer erheblichen Störung muss für die Stockente daher nicht ausgegangen werden. Auch entsteht durch das Vorhaben kein Verlust der Lebensstätte.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

Weißstorch

Für den Weißstorch ist der „Nahbereich“ gem. Anlage I zu § 45b BNatSchG mit einem Abstand von 500 m definiert, der „Zentrale Prüfbereich“ mit 1.000 m. Der Brutstandort der Art lag 2023 auf einem Pfahlnest in Alserwarp, in einem Abstand von 840 m zum nächstgelegenen geplanten WEA-Standort. Im Rahmen der Raumnutzungskartierung wurden Nahrungsflüge in den Bereich des 500 m-Radius um die geplanten Anlagen beobachtet (7 Flüge). Außerdem suchten die Tiere bei zwei Nahrungsflügen das frisch gemähte Grünland in der Vorhabenfläche auf. Um eine signifikante Risikoerhöhung durch Kollision mit den Rotoren für den Weißstorch zu vermeiden, müssen geeignete, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Abschaltung der Anlage zum Mahdzeitpunkt). „Die Abschaltung [einer WEA] bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei... Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirkungsvolle Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.“¹¹ Vorgesehen ist als Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung von Beginn der Mahd bis zu einem Tag nach ihrem Ende.



Abb. 10: Lage des Weißstorch-Horstes (Ws) nördlich des Vorhabens 2023; ● : Lage der WEA (Luttbildquelle © google earth 1508/2025; ohne Maßstab)

Durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Abschaltung der WEA von Beginn der Mahd bis zu einem Tag nach ihrem Ende) wird die Kollisionsgefährdung und damit das Risiko der Tötung oder Verletzung des Weißstorchs vermieden, so dass der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung vermieden werden kann.

Auch weitere Verbotstatbestände (erhebliche Störung, Verlust der Lebensstätte) entstehen nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

¹¹ BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5), Abschnitt 2, Schutzmaßnahmen

Weitere, nicht kollisionsempfindliche Arten innerhalb des 500 m-Radius (Singvogelarten und Rallen sowie Kuckuck); s.a. Karten ASB-1.1 bis ASB-1.8: Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Kuckuck, Rauchschwalbe, Schilfrohrsänger, Star, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachtel, Wiesenpieper.

Die aufgeführten Arten zeigen keine Störungsempfindlichkeit oder besondere Kollisionsgefährdung durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko oder von einer erheblichen Störung durch den Anlagenbetrieb muss für die aufgeführten Arten daher nicht ausgegangen werden. Ein Bruthabitatverlust entsteht für keine der Arten.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.5 Ergebnisse der Gastvogelkartierungen mit Bewertung der möglichen Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Im Rahmen der Gastvogelerfassung zwischen Anfang August 2023 und Ende April 2024 wurden insgesamt 47 Arten rastend auf dem Durchzug oder als Gastvögel im 1.500 m-Radius um den geplanten Windpark nachgewiesen. 30 dieser Arten gehören zu den nach KRÜGER et al. (2020) bewertungsrelevanten Vogelarten.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch Windenergie ist in erster Linie die Ermittlung der Bedeutung des Gebietes für die jeweilige Art notwendig. Erst wenn ein Gebiet eine nach KRÜGER et al. (2020) mindestens lokale Bedeutung für eine Gastvogelart hat, können - je nach Empfindlichkeit der Vogelart und der Lage der zur Rast aufgesuchten Flächen - relevante Beeinträchtigungen durch WEA möglich sein. Wird das Gebiet nur sporadisch mit wenigen Individuen aufgesucht, liegen keine relevanten Beeinträchtigungen vor.

Von den 30 im Untersuchungsgebiet erfassten bewertungsrelevanten Gastvogelarten erreichten Blässgans und Schnatterente den Schwellenwert für eine regionale Bedeutung, Krickente, Pfeifente, Rotschenkel, Sturmmöwe und Weißwangengans den Wert für eine lokale Bedeutung (PLF 2024c).

Tab. 4: Bewertungsrelevante Gastvogelarten im UG Windpark Sürwüderworp mit mindestens lokaler Bedeutung nach KRÜGER et al. (2020)

Art	Maximale Tagessumme	Bedeutung nach KRÜGER et al. (2020)
Blässgans	2.040	regional
Krickente	138	lokal
Pfeifente	270	lokal
Rotschenkel	36	lokal
Schnatterente	64	regional
Sturmmöwe	414	lokal
Weißwangengans	1.730	lokal

Unter den 30 planungsrelevanten Gastvogelarten erreichten die Blässgans und die Weißwangengans, sowie Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Sturmmöwe und Rotschenkel den artspezifischen Schwellenwert für eine mindestens lokale Bedeutung. Abgesehen von den Möwen gelten die Arten als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen.

Nordische Gänse (Weißwangengans, Blässgans)

Für die nordischen Gänse ist eine mögliche erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1), Satz 3 BNatSchG zu prüfen. Eine Kollisionsgefährdung ist lt. Anlage 1 BNatSchG nicht relevant.

Von der Blässgans wurden im Untersuchungszeitraum insgesamt 8.788 Individuen gezählt, sie war damit die häufigste festgestellte Rastvogelart. Die Weißwangengans erreichte eine Individuensumme von 6.569 Tieren, die Saatgans von 780 Tieren.

Die Gänse traten sowohl auf den Grünland- als auch auf den Ackerflächen bis zum 2.000 m-Radius um die Vorhabenfläche auf. Die Schlafplätze lagen auf den Außendeichsflächen an der Weser, vorwiegend auf dem Strohauser Vorland und Plate. Die Hauptflugkorridore der morgendlichen und abendlichen Flüge lagen jeweils nördlich der Vorhabenfläche zwischen Alserwarp und Hakendorferwarp und südlich davon zwischen Schmalenfletherwarp und Golzwarderwarp. Vereinzelte Flugbewegungen querten aber auch den Luftraum der Vorhabenfläche, dort vor allem den südlichsten Abschnitt. Gänse präferieren gehölzfreie Äsungsflächen und Flugkorridore und halten Mindestabstände zu Gehölz- und Gebäudesilhouetten. Die Gehölzreihen am Sürwürderwarp und am Neuen Landweg haben dazu geführt, dass die Vorhabenfläche selten überflogen und kaum als Rast- und Äsungsgebiet aufgesucht wurde.

Örtliche Schwerpunkte des Rastaufkommens Nordischer Gänse waren die gehölzfreien Grünlandbereiche nördlich und nordwestlich des Schmalenflether Sieltiefs in einem Abstand von ca. 800 m bis ca. 1.400 m zur südwestlichen WEA sowie Flurstücke westlich des Lockflethes ca. 1.200 m bis ca. 1.500 m nordwestlich der nördlichen WEA.

Weißwangengans

Im 500-2.000 m-Radius um die Anlagenstandorte wurden mit 6.205 Individuen mehr als 94 % aller festgestellten Weißwangengänse verortet. Auf Grundlage von Literatúrauswertungen wurde die Störungsreichweite für die Weißwangengans auf 300 m festgelegt (s. BÜRO SINNING 2024). Innerhalb dieses 300 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte wurden zweimal Weißwangengänse nachgewiesen, einmal ein Trupp mit 74 Tieren und einmal ein Trupp mit 290 Tieren.

Mit betriebsbedingten erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rastpopulation und damit zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führen würden, ist angesichts der seltenen Nutzung des Nahbereichs mit relativ kleinen Rasttrupps nicht zu rechnen.

Blässgans

Auf Grundlage von Literatúrauswertungen wurde die Störungsreichweite für die Blässgans auf 200 m festgelegt (s. BÜRO SINNING 2024). Im 500-1.500 m-Radius um die Anlagenstandorte, der im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen bearbeitet wurde, wurden mit 4.077 Individuen fast 90 % aller festgestellten Blässgänse verortet. Weitere 461 Tiere wurden innerhalb des 500-m Radius verteilt auf 5 Trupps im Abstand von mindestens 230 Metern von einem Anlagenstandort festgestellt.

Mit betriebsbedingten erheblichen Störungen, die zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führen würden, ist aufgrund der Entfernung der Einzeltrupps von den WEA daher nicht zu rechnen.

Pfeifente

Für die Pfeifente ist eine mögliche erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1), Satz 3 BNatSchG zu prüfen. Eine Kollisionsgefährdung ist lt. Anlage 1 BNatSchG nicht relevant.

Auf Grundlage von Literaturauswertungen wurde die Störungsreichweite für die Pfeifente auf 250 m festgelegt (s. BÜRO SINNING 2024).

Von der Pfeifente wurden im Untersuchungszeitraum insgesamt 445 Individuen gezählt. Das Tagesmaximum lag am 01.03.2024 bei 270 Tieren. Der Trupp hielt sich am Schmalenflether Sieltief knapp außerhalb des 1.200 m-Radius auf. Innerhalb des 500 m-Radius wurden ein Trupp von 72 Tieren mit einem Abstand von ca. 500 m zur nächstgelegenen WEA gezählt sowie ein Trupp mit 18 Tieren in einem Abstand von ca. 350 m.

Mit betriebsbedingten erheblichen Störungen, die zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führen würden, ist aufgrund der Entfernung der Einzeltrupps von den WEA nicht zu rechnen.

Rotschenkel

Für den Rotschenkel wäre eine mögliche erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1), Satz 3 BNatSchG zu prüfen. Eine Kollisionsgefährdung ist lt. Anlage 1 BNatSchG nicht relevant.

Von der Art wurde einmalig am 06.04.2023 ein rastender Trupp mit 36 Tieren zwischen dem 1.200 m und dem 2.000 m-Radius festgestellt.

Betriebsbedingte erhebliche Störungen, die zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führen würden, sind aufgrund der großen Entfernung des Trupps von den WEA ausgeschlossen.

Schnatterente

Für die Schnatterente ist eine mögliche erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1), Satz 3 BNatSchG zu prüfen. Eine Kollisionsgefährdung ist lt. Anlage 1 BNatSchG nicht relevant.

Von der Art wurde am 11.02.2024 ein Trupp mit 22 Tieren auf einem breiten Graben, dem Frieschenmoorer Pumpgraben südlich der Photovoltaik-Anlage, in einem Abstand von ca. 430 m von der nächstgelegenen WEA beobachtet. Weitere Rastbestände wurden zwischen dem 1.200 m und dem 2.000 m-Radius (64 Tiere und 23 Tiere) festgestellt.

Betriebsbedingte erhebliche Störungen, die zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führen würden, sind aufgrund der großen Entfernung der Trupps von den WEA ausgeschlossen.

Sturmmöwe

Die Sturmmöwe wurde zwischen dem 11.03.2023 und dem 25.04.2024 am 28 Gastvogelterminen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Insgesamt wurden 2.394 Tiere gezählt, das Tagesmaximum lag bei 414 Tieren.

Im Bereich bis 500 m wurden 9 Trupps mit 24 bis 190 Tieren gezählt. Der Schwellenwert der lokalen Bedeutung im Sinne von KRÜGER et al. (2020) wurde am 14.03.2024 mit 414 Tieren, die sich auf 4 Trupps verteilten, erreicht. Insgesamt verteilten sich die einzelnen Trupps relativ gleichmäßig über den Untersuchungsraum.

Mit 1.069 Ind. wurde ein großer Teil (44,7 %) der Sturmmöwen im 500 m-Radius beobachtet.

Möwen zeigen nach der vorliegenden Literatur (zitiert nach BÜRO SINNING 2024) keine besondere Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko muss ebenfalls nicht ausgegangen werden. Das Kollisionsrisiko ist für die Sturmmöwe als Gastvogel nicht relevant.

5 Ergebnisse der Fledermaus-Untersuchungen

5.1 Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Fledermäusen

In Nordwestdeutschland wurden bislang 13 Fledermausarten nachgewiesen, fast alle Arten stehen sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit auf der Roten Liste. Acht Fledermausarten haben in Nordwestdeutschland in geeigneten Habitaten eine relativ regelmäßige Verbreitung und werden daher als potenziell im Plangebiet des Windparks Sürwürderwarp vorkommende Arten betrachtet:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - Rote Liste Niedersachsen: 2 (stark gefährdet)¹²
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) - Rote Liste Niedersachsen: R (extrem selten)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - Rote Liste Niedersachsen: 3 (gefährdet)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - Rote Liste Niedersachsen: V (Vorwarnliste)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - Rote Liste Niedersachsen: R (extrem selten)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) - Rote Liste Niedersachsen: 3 (gefährdet)

Vier der genannten Fledermausarten beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere bevorzugt in Hohlräumen, Spalten und Ritzen von Gebäuden, Bunkern oder Brücken, sogenannte „Hausfledermäuse“. Dazu werden Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Mückenfledermaus gezählt.

Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus zeigen eine enge Bindung an Gehölze und beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere überwiegend in Baumhöhlen. Diese Arten werden „Baumfledermäuse“ genannt und sind daher als potenzielle Fledermausarten in Baumbeständen zu betrachten.

Die Fransenfledermaus nutzt als Sommer- und Winterquartiere sowohl Gebäude, Bunker und Schächte als auch Baumhöhlen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wesermarsch¹³ werden für die Landschaftseinheit Stadlander Marsch, in der der geplante Windpark liegt, folgende weitere Arten genannt:

- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) - Rote Liste Niedersachsen: 2 (stark gefährdet)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) - Rote Liste Niedersachsen: D (Daten unzureichend)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) - Rote Liste Niedersachsen D (Daten unzureichend)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - Rote Liste Niedersachsen V (Vorwarnliste)

5.2 Vorgehensweise zur Erfassung

Zur Ermittlung der möglichen Betroffenheit von Habitaten und Lebensstätten von Fledermäusen in Gehölzen und Gebäuden im Nahbereich der Anlage, erfolgte am 01.03.2024 eine Begutachtung des Baum- und Gebäudebestandes im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte, zur Erfassung von Fledermausquartieren (visuelle Suche und Einsatz eines Fledermausdetektors; PLF 2024b).

¹² Rote Liste Niedersachsen nach DENSE et al. (2005)

¹³ Landkreis Wesermarsch (2016)

5.3 Ergebnisse der Bestandserfassungen

Bei den Geländeuntersuchungen im Nahbereich der geplanten Anlagen des Windparks Sürwürderwarp wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen, weder in den Großbäumen des naturnahen Feldgehölzes und den Baumreihen entlang der Feldwirtschaftswege Neuer Landweg und Sürwürder Hellmer, noch in den beiden Gebäuden auf dem Gelände der PV-Anlage.

Insgesamt ist das Habitatpotenzial für Fledermäuse im Nahbereich der geplanten Anlagen des Windparks sehr gering, da der begutachtete Baumbestand und die beiden untersuchten Gebäude auf dem Gelände der PV-Anlage keine Höhlungen, Spalten und Risse aufweisen, die als Fledermausquartiere geeignet wären.

5.4 Mögliche betriebsbedingte Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben

Bezüglich der Ermittlung der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen durch Kollision mit den Rotorblättern der WEA wurden nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch aktuell keine Gelände-Untersuchungen durchgeführt. Mit der UNB ist vereinbart, Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG umzusetzen. Vorgesehen ist, an den WEA ein Abschaltregime für die Aktivitätszeit der Fledermäuse zu installieren, das für die Dauer von zwei Jahren durch ein Gondelmonitoring begleitet wird. Abhängig von den Ergebnissen aus dem Gondelmonitoring kann das Abschaltregime anschließend angepasst werden.

Diese Vorgehensweise entspricht auch den Empfehlungen des MU Niedersachsen (E-Mail von M. Hornmann, MU Niedersachsen an Dr. H. Steinborn am 22.04.2025): „Entsprechend des Stands der Wissenschaft kann in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen i.d.R. auf eine bodengestützte Kartierung von Fledermäusen im Vorfeld von Zulassungen verzichtet werden, wenn der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag eine Betriebsweise (pauschale Abschaltzeiten) zugrunde legt, die ein signifikantes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausschließt. Mit Inbetriebnahme der Anlage kann der Anlagenbetreiber ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse können dem Betreiber als Basis dafür dienen, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG eine Anlagenänderung in Gestalt ausgeweiteter Betriebszeiten gegenüber der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.“

6 Potenzielle Vorkommen weiterer Tierarten

Vorkommen des Moorfrosches sind in den breiteren Gewässern des Planungsraums (Schmalenflether Sieltief, Lockfleth), in langsam fließenden oder stehenden, vegetationsreichen Bereichen mit flachen Ufern nicht ausgeschlossen.

Bauzeitlich wird die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange entsteht. Für den Moorfrosch sind hierbei das Lockfleth und das Schmalenflether Sieltief, von denen aus ggf. Tiere in die östlich gelegenen Flächen einwandern können, potenziell relevant. In den schmalen Grünlandgräben im nahen Umfeld des Vorhabens ist kein Vorkommen der Art zu erwarten.

7 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen

Folgende projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Soweit möglich Umsetzung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, am besten unmittelbar im Anschluss an die Brutzeit, d.h. ab Anfang Juli. Wenn Bautätigkeiten in der Brutzeit nicht vermeidbar sind, ist die Einrichtung einer ÖBB vorzusehen. Aufgabe der ÖBB ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Verbotstatbeständen.
- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln, deren Niststandorte im Nahbereich der Zufahrten, der Baustraßen oder der WEA-Standorte liegen, rechtzeitige Durchführung einer Baufeldräumung (vor 01.03. eines Jahres).
- Dauerhafte Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen mit Koordination und Unterstützung durch die ÖBB.
- Für den Weißstorch müssen zur Vermeidung von Kollisionen mit den Rotoren, die eine signifikante Risikoerhöhung bedeuten würde, geeignete, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Abschaltung der Anlage zum Mahdzeitpunkt). Die Abschaltung einer WEA bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos für die Art bei. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Vorgesehen ist als Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung von Beginn der Mahd bis zu einem Tag nach ihrem Ende.
- Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen bei im Bereich der WEA aktiven Fledermäusen sind unter bestimmten Voraussetzungen Vermeidungsmaßnahmen in Form von kurzzeitigen Betriebsunterbrechungen (Abschaltregime, Gondelmonitoring) vorgesehen. Diese werden mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Wesermarsch abgestimmt. Mit der UNB ist vereinbart, Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG umzusetzen. Vorgesehen ist ein Abschaltregime für die Aktivitätszeit der Fledermäuse zu installieren, das für die Dauer von zwei Jahren durch ein Gondelmonitoring begleitet wird. Abhängig von den Ergebnissen aus dem Gondelmonitoring kann das Abschaltregime anschließend angepasst werden.
- Für sonstige Tierarten, die durch die Baumaßnahmen potenziell betroffen sind, werden die Bauarbeiten durch die ÖBB begleitet. Diese unterstützt den Vorhabenträger dabei, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies betrifft z.B. geschützte Tierarten, die im Rahmen von Bauarbeiten an Gräben betroffen sein können (z.B. Fische und Amphibien).

8 Fazit

Die Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, so dass das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

9 Quellen

- BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. Stand: 3.7.2024.
- BÜRO SINNING (2024): Avifaunistisches Gutachten 2023/2024 für ein Repowering im Windpark Achtermeer (Gemeinde Jade, Landkreis Wesermarsch). Bestand, Bewertung und Konfliktanalyse. Im Auftrag der Projektierungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH, Oldenburg. 58 Seiten + Anhang.
- DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEI (2005): Entwurf für eine Rote Liste der Fledermäuse in Niedersachsen und Bremen. Unveröff. Manuskript, 10 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELDT; Hrsg. (2007): Brutvögel in Deutschland. Zweiter Bericht. Hohenstein-Ernstthal.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut im NABU - Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz, Bergenhusen, 40.
- HÖTKER, H. (2017) Birds: displacement. In: Wildlife and Windfarms, Conflicts and Solutions. Volume 1: Onshore: Potential Effects. Hrg. MARTIN PERROW. 119-154.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, G. SCHEIFFARTH & T. BRANDT (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen - 4. Fassung, Stand 2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/20: 71. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/161207/Informationsdienst_Naturschutz_Niedersachsen_2_2020_Qunatitative_Kriterien_zur_Bewertung_von_Gastvogellebensraeumen_in_Niedersachsen_4._Fassung_Stand_2020.pdf .
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48: 1-552 + DVD, Hannover.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111-174.
- LANDKREIS WESERMARSCH (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch. Fortschreibung / Neubearbeitung (2013 / 2016. Stand 27.10.2016. Bearbeitung Bosch & Partner GmbH. 455 Seiten. https://wesermarsch.de/wp-content/uploads/2023/11/170125_LRP_Wesermarsch_Bericht_Gesamt.pdf
- MU NIEDERSACHSEN (2024): Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen. 15.03.2024. Hannover.
- MU NIEDERSACHSEN (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2016): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. 24.02.2016. Hannover, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7 - 66. (71.) Jahrgang. 189-225.

- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotschenkel (*Tringa totanus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- PLANUNGSBÜRO LANDSCHAFT + FREIRAUM (PLF) (2024a): Windpark Sürwürderwup. Horstkartierung, Brutvogelkartierung, Raumnutzungskartierung 2023. Erläuterungsbericht Entwurf. Im Auftrag der Ökoveat GmbH. Bearbeiter: Peter Hertrampf. 38 Seiten.
- PLANUNGSBÜRO LANDSCHAFT + FREIRAUM (PLF) (2024b): Windpark Sürwürderwup. Fledermauserfassung an Großbäumen und Gebäuden im Nahbereich des WP Sürwürderwup. Im Auftrag der Ökoveat GmbH. Bearbeiter: Peter Hertrampf. 38 Seiten.
- PLANUNGSBÜRO LANDSCHAFT + FREIRAUM (PLF) (2024c): Windpark Sürwürderwup. Gastvogelkartierung 2023 und 2024. Im Auftrag der Ökoveat GmbH. Bearbeiter: Peter Hertrampf. 38 Seiten.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SEE (Servicestelle Erneuerbare Energien) (2024): Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen. Hannover.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume: Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Publikation der ARSU GmbH, Oldenburg.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. – aktualisierte Fassung vom 01.01.2015. ([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil A Wirbeltiere Pflanzen und Pilze - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.pdf](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil_A_Wirbeltiere_Pflanzen_und_Pilze_-_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf)).
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. – aktualisierte Fassung vom 01.01.2015. ([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25726/Teil B Wirbellose Tiere - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.pdf](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25726/Teil_B_Wirbellose_Tiere_-_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf)).